

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsstelle:  
Tageblatt Riesa.  
Herausg. Nr. 22.  
Postfach Nr. 22.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Pfarramts Riesa und des Hauptamts Meißner bezirksärztliche bestimmte Blatt.

Postkonton:  
Dresden 1534.  
Stempel:  
Riesa Nr. 22.

Nr. 99.

Freitag, 29. April 1927, abends.

80. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintritts von Produktionsstörungen, Erhöhungen der Lohn- und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr mittags entgegenzunehmen und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 33 mm breite, 3 mm hohe Grundchriftzeile (6 Zeilen) 25 Gold-Pfennige; die 33 mm breite Reflektierzeile 100 Gold-Pfennige. Zeitraumbereit und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag feste Tarife. Bewilligte Rabatte erstreckt sich auf den Betrag der Zeilen, die durch Klagen eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rechnung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilagen: „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Jäger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Die Albanien-Krise.

Die letzten Tage haben insofern etwas mehr Klarheit in den italienisch-südslawischen Streitfall hineingebracht, als Mussolini sich nunmehr zu einer Antwort an Chamberlain verband, die seine Einstellung zu dem schwebenden Balkan-Konflikt präzisieren sollte. Wenn auch Mussolini in dieser Mitteilung an Chamberlain in keinem Punkte von seinen früheren Behauptungen und Forderungen gegenüber der Politik Belgrads zurückwich, so zeigt sie doch eine wesentliche Milderung der Sprache, eine Zuverlässigkeit in der Formulierung, die erkennen läßt, daß Mussolini es auf keinen Fall zum Außerbetrieb kommen lassen will. Er hält zwar in seinem Kommuniqué an Chamberlain die ursprünglichen Behauptungen über eine angebliche Kasseffektivität der Belgrader Politik gegenüber Italien aufrecht, betont aber andererseits die Tatsache, daß zur Zeit kein „Zwischenfall“ besteht, der zu härteren wäre. Er erklärt sich bereit, wenn auch in etwas gewandelter Form, unmittelbare Verhandlungen mit Belgrad zu eröffnen, macht jedoch keinen Hehl aus seinem festen Willen, den Vertrag von Tirana aus dem Programm dieser Verhandlungen auszuschließen. Diese Erklärung Mussolinis an Chamberlain enthält ein Gutes: sie nimmt der bestehenden Spannung zwischen Italien und Jugoslawien das Ärgste, die Gefahr der Eskalation, weitgehendstens keine Explosionsgefahr mehr besteht. Die Weltöffentlichkeit wird mit einem merkwürdigen Gefühl der Erleichterung daher festzustellen haben, daß eine unmittelbare Balkanfrage zur Zeit nicht vorhanden ist.

Der Kern der italienisch-südslawischen Streitigkeit bleibt jedoch unberührt von den Erklärungen Mussolinis weiter bestehen. Die Erklärungen, die jüngst der Belgrader Außenminister einem Vertreter des „Zeit Pariser“ gab, zeigen immerhin, daß Jugoslawien noch wie vor die Vereinfachung der albanischen Frage als die Voraussetzung für eine Lösung der so unerträglichen Spannung zwischen Belgrad und Rom ansieht. Diese albanische Frage wird jedoch, darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben, von dem Vertrag, den Mussolini mit Ahmed Nogu, dem Diktator Albanien, schloß, umschrieben. Die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages greifen tief in das Selbstbestimmungsrecht des albanischen Volkes ein, ziehen den albanischen Staat unbedingt in die Atmosphäre der Politik und der Abzweigung eines italienischen Mittelmeerraumes. Die inneren Verhältnisse Albanien müssen aber schon deswegen einer besonderen Beachtung Belgrads gewärtig sein, weil eine glückliche Lösung der Winderlöserfrage in Jugoslawien sehr stark von einer Stabilität der Dinge im autonomen Albanien abhängt. Man hat immer zu beachten, daß das selbständige Albanien nur einen geringen Prozentsatz des albanischen Volkstums selbst umspannt, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung albanischer Abstammung dem jugoslawischen Staatsverband einverleibt ist. Das zwischen diesen Albanien selbstiger Staatszugehörigkeit und dem autonomen Albanien starke Bindungen bestehende Beziehungen, die durch keine Grenzspalte eingegrenzt werden können, ist eine Selbstverständlichkeit, die durch das Wesen eines einheitlichen Volkstums nur einmal bedingt wird. Das Interesse Belgrads für die Ertragungen im autonomen Albanien entspringt daher berechtigten Forderungen einer Staatsraison. Man kann es daher der jugoslawischen Regierung nicht verübeln, wenn sie dem Vertrag von Tirana, der doch Albanien in die Abhängigkeit Italiens zwingen soll, ein größeres Interesse entgegenbringt, als Herr Mussolini beizulegen. Das besagt aber auch, daß die südslawisch-italienische Spannung reiflos erst dann beseitigt werden kann, wenn sich Rom dazu bereit findet, über den Tirana-Vertrag mit sich reden zu lassen.

## Geheimvertrag London — Rom?

Berlin, 29. April. Wie der Pariser Berichterstatter der Postischen Zeitung von bestmöglicher Seite erklärt, hat die französische Regierung neuerdings die Behauptung erhalten, daß die vorjährige Begegnung zwischen Mussolini und Chamberlain in Vercors im wesentlichen auf ein mögliches Verständigungsabkommen beschränkt habe, sondern daß schon damals das englisch-italienische Einverständnis in der Form eines schriftlichen Abkommens festgelegt worden sei. Dieser Vertrag soll neben der schriftlichen Behauptung früherer zwischen London und Rom getroffener Abmachungen ein regelrechtes Mittelmeerabkommen, ähnlich dem zwischen England und Frankreich vor dem Kriege abgeschlossenen, enthalten, in dem den Flotten beider Länder im Falle eines bewaffneten Konflikts ihre Rollen genau festgelegt sein sollen.

## Reichsratsbeschlüsse.

Berlin. Der Reichsrat nahm in seiner öffentlichen Sitzung vom Donnerstag Ausführungsbestimmungen zum Arbeitszeitgesetz an und erklärte sich mit einer Verordnung über Zollermäßigungen für Wein einverstanden. Demnach wird die frühere Verordnung über Zollermäßigungen für französischen noch nicht aus Zollabfertigung gelangten Wein vom 18. Februar 1927 dahin abgeändert, daß auf das zweite noch unter Zollverschluss lagernde Weindrittel statt der ermäßigten Zollsätze von 40 und 55 Reichsmark die veranschlagten Zollsätze von 32 RM für ein Doppelzentner Motwein und 45 Reichsmark für ein Doppelzentner Weiswein angewandt sind, wenn die Verzollung spätestens bis einschließlich 30. Juni d. J. erfolgt.

## Der Landtag zur Grund- und Gewerbesteuer.

M. Dresden, 28. April 1927.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Abg. Renner (Komm.) eine Erklärung seiner Partei ab zur Verhandlung über die Forderung der Wohnungswirtschaft, die sich mit dem deckt, was die Kommunisten auf dieser Angelegenheit bereits in der Dienstausschuss gesagt haben.

Zu einer Auseinandersetzung in der letzten Sitzung erklärt Abg. Darrich (Soz.), der Geschäftsführer habe ihm mitgeteilt, daß der Abg. Dr. Schminde ihm gesagt habe, er habe nach der Beschäftigung mit sozialistischen Schriften sich davon überzeugt, daß der Kommunismus auf falligem Wege sei. Er, Dr. Schminde, werde sich deshalb nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis der Sozialdemokratischen Partei anschließen. (Große Unruhe bei den Kommunisten.)

Auf der Tagesordnung stehen lediglich solche Anträge, die sich mit den Gesetzen über die

### Grund-, Gewerbe- und Mietzinssteuer

beschäftigen. Sämtliche 14 Punkte werden in der Beratung miteinander verbunden.

Abg. Vagenknecht (Dnat.) begründet einen Antrag, nachdem der Steuerfuß der Grundsteuer nur 2 v. T. des Wertes betragen soll, und die Grundsteuerbehörden berechtigt sein sollen, je nach dem Zeitpunkt der Ertragsbeendigung einen späteren Termin als den 15. Oktober festzusetzen.

Ein sozialdemokratischer Antrag, den Abg. Hebrich (Soz.) begründet, wünscht die Erhöhung der Grundsteuer um 1 v. T. für Wohngebäude, die sich im Besitz von gemeinnützigen Bauvereinigungen usw. befinden, Erhebung der Zuschlagsteuer in gleicher Höhe wie die staatliche Grundsteuer, sowie Erhöhung der Steuer auf wertvolle Grundstücke und solche, die durch die Inflation einen unverdienten Wertzuwachs erhalten haben.

Abg. Herz (Dnat.) vertritt den Antrag seiner Partei, das Grundsteuergesetz dahin abzuändern, daß die Zuschlagsteuer der Gemeinden auf 75 v. T. herabgesetzt wird. Nach dem Etat solle die Gewerbesteuer jährlich 15 Mill. M., die Grundsteuer 10 Mill. M. als Staatssteuer erbringen. Würden hierzu die Gemeindeforderungen gerechnet, so seien etwa 50 Mill. M. aufzubringen. Die wirklichen Siffern würden noch höher sein. Wenn die Sozialisten trotz dieser enormen Belastung, die nur einen Bruchteil der auf der Wirtschaft ruhenden Gesamtlasten darstellten, weitere Erhöhungen verlangten, so bedeute das einen wirtschaftlichen Unfuss, der sich nicht zuletzt darin auswirken werde, daß mancher Betrieb sich überlege, ob er nicht seinen Sitz aus Sachsen verlegen solle. Seine Freunde forderten daher eine Herabsetzung der Gemeindeforderungen, ganz besonders aber eine grundsätzliche Anpassung der sächsischen Steuergesetze an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe unter Beachtung der Gesamtlasten, die in steuerlicher und sozialer Hinsicht auf der Wirtschaft ruhen. Seine Freunde erwarteten von der Regierung eine sofortige Milderung der bis zum Höchstmaß angelegten Steuerlasten. Ferner wünschten sie Klarheit über die Auslegung des Paragraf. 10 des Gewerbesteuergesetzes, damit die unzulässigen Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Veranlagungsbehörden endlich aus der Welt geschafft würden.

Die Kommunisten beantragen durch Abg. Renner, den Gemeinden und Bezirksverbänden die Erhebung eines Zuschlages zur Gewerbe- oder Grundsteuer sowie einer Vorkaufsteuer zu untersagen bei der Reichsregierung zu vertreten, daß größere Anteile aus den Einkommen und Gewerbesteuern für die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden und den Gemeinden sofort den gesamten Ertrag der Grundsteuer für kommunales Wohnungswesen zu überweisen. Ferner verlangen sie Befreiung der Kleinrentner, Kleingewerbetreibenden sowie Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Einkommen jährlich 5000 M. nicht übersteigt, von den Grund-, Gewerbe- und Mietzinssteuern. Erblicken sie eine nationale Aufhebung der die Einkommensteuern betreffen, die von den Mieterzinsbesitzern bezahlt werden, und über Steuerbefreiungen die diesen gewährt werden.

Abg. Enterslein (SP.) beantragt, zu beschließen, daß die Gewährung von Mitteln aus dem Reichsausgleichsfonds nicht an die Erhebung der gemeindlichen Höchstaufschläge zur Gewerbe- und Grundsteuer gebunden sein soll. Die gegenwärtige Auslegung der betreffenden Verordnung durch den Gemeindevorstand sei irrtümlich. In den Anträgen der anderen Parteien würden seine Freunde im Ausschuss Stellung nehmen. Mitteilungen, die aus der Forderung der Zwangsversicherung entstünden, müßten abgelehnt werden.

Abg. Dr. Blüher (DVP.) beantragt namens seiner Fraktion, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag baldmöglichst Auskunft darüber zu erteilen, wie die neuen Grund- und Gewerbesteuern nach den inzwischen durch die Reichsfinanzbehörden vorgenommenen Veränderungen sich auswirken. Auf eine sozialdemokratische Anfrage wegen der Grundsteuerlasten des Rittergutes Knauthain antwortet

Finanzminister Weber

n. a.: Zur richtigen Beurteilung des Falles ist voranzuschicken, daß das Rittergut Knauthain verpachtet ist, wenn auch öffentlich-rechtlicher Steuerpflichtiger der Eigentümer ist.

so hat doch die Grundsteuer tatsächlich der Pächter in der Pacht mit aufzubringen. Stundungen und Erlasse der Grundsteuer kommen, wie durch nachgewiesene Abmachungen sichergestellt ist, rechtlich dem Pächter zugute, indem ihm vom Eigentümer in entsprechender Höhe Nachstundungen bzw. Nachzahlung gewährt wird. Im Sommer 1926 ist nun das Rittergut Knauthain samt der Ernte des Pächters von ganz außerordentlichem Hochwasser und Regenanschlag betroffen worden, die vom Pächter auf 92 614 RM beziffert werden. Die Schadenanmeldung ist im Februar 1927 eingereicht, auch von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen sachlich und von der Gemeindeverwaltung rechnerisch geprüft worden. Eine sofortige Einziehung der Steuerrückstände auf das Rechnungsjahr 1926 hätte angesichts der absehbar gemachten dem Pächter in seiner Existenz bedrohenden Schäden auf alle Fälle eine erhebliche Härte dargestellt. Deshalb hat das Finanzministerium auf Grund des Paragraf. 30 des Grundsteuergesetzes die ersten drei Termine des Rechnungsjahrs 1926, die aber aufammen bei weitem nicht den in der Anfrage angegebenen Betrag von 10 000 RM erreichen, bis 15. Jan. 1927 zinslos gestundet. Weit über die Schadentatbestände auf diesem Zeitpunkte noch nicht abgeklärten sein konnten, mußte die Stundung dieser drei Termine verlängert werden. Ueber den 28. Februar hinaus hat das Finanzministerium die Stundung aller drei Termine abgelehnt und nur noch zwei Termine bis zur Entscheidung auf das Erlaßgesetz gestundet. Sobald der unmittelbar bevorstehende amtliche Bericht der Gemeinde eingegangen ist, wird die Entscheidung des Finanzministeriums auf das Erlaßgesetz erfolgen. Dann wird auch hinsichtlich des nicht erlassenen Teiles der Rückstände die Stundungsfrage und die Frage der Einziehung entschieden werden. Die Maßnahme des Finanzministeriums bewegt sich in durchaus zweckdienlicher Weise im Rahmen des Paragraf. 30 des Grundsteuergesetzes; besondere Vorbeugungsmaßnahmen für die Zukunft sind nicht erforderlich.

Abg. Schmidt (DVP.) verlangt namens seiner Partei die Vorlegung eines Gesetzentwurfes durch den die Höhe der Wanderlagersteuer und die übrigen Bestimmungen des zur Zeit geltenden Gesetzes zeitgemäß abgeändert werden.

Abg. Gentschel (SP.) legt einen Antrag seiner Freunde vor, wonach die in dem Artikel 3 (steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszweckleistungen) des Steuermitberurteilungsgesetzes vom 31. März 1926 festgelegten Sonderprivilegien bei Fusionen und die Fusionsteuer angemessen erhöht werden soll.

Finanzminister Weber: Erst nach Eingang der von den Gemeinden verlangten Unterlagen über die Ergebnisse der Veranlagung könne festgestellt werden, inwiefern die Steuergesetze untragbare Härten enthalten. Bis jetzt sei nur festgestellt worden, welche Zuschläge von den einzelnen Gemeinden erhoben werden. Der größere Prozentsatz habe einen Zuschlag von 100 Prozent erhoben; allerdings sei die Zahl der Gemeinden, die über 100 Prozent erhoben, bedeutend größer, als die derjenigen, die unter 100 Prozent fordern. Der sofortigen Herabsetzung der Realsteuergesetze stünden technische Schwierigkeiten entgegen. Würden die Gesetze jetzt geändert, dann müßten sie in einem halben Jahre wieder geändert werden. Man würde in das Veranlagungsgeschäft mit rauer Hand eingreifen und große Unordnung schaffen. Erst am Schluß des Steuerjahres könne geprüft werden, wie die Realsteuern sich auswirken.

Abg. Dr. Rahnke (Dem.): Die technischen Schwierigkeiten, auf die der Minister hingewiesen habe, müßten überwunden werden. Klarheit wüßte er darüber, ob zwischen der Finanzpolitik des Reiches und der Länder Dissonanzen beständen. Die Ergebnisse des provisorischen Finanzanschlusses seien für Sachsen niederschmetternd. Von der Wirtschaftspartei hätte er angesichts ihrer Verpflichtungen im Wahlkampf ganz andere Anträge erwartet.

Finanzminister Weber: Zur Zeit seien die Verhandlungen über das Realsteuergesetz im Gange und es sei der Landesregierung unmöglich jetzt Gesetze anzunehmen, die zu dem Reichsgesetz schließlich in einem Widerspruch stehen würden. In dem Gewerbesteuergesetz sehe er unerträgliche Härten für die Kleingewerbetreibenden darin, daß die Steuer auf den Ertrag zugeschnitten sei und daß andererseits die Großbetriebe durch den Wegfall der Lohnsteuer etwas zu gut wegkommen würden. Wenn der Zeitpunkt zur Änderung der Gesetze gekommen sein werde, würden solche Mängel beseitigt werden müssen.

Abg. Hebrich (Soz.) wendet sich vor allem gegen die Stundung der Grundsteuer des Rittergutes Knauthain. Dieser Pächter habe die Hochwasserbeschädigung in der Hauptphase selbst verschuldet.

Abg. Vagenknecht (Dnat.) bezeichnet die gegen den Pächter erhobenen Vorwürfe als unrichtig. Damit schließt die Aussprache.

Sämtliche Anträge werden an den Reichsausschuss verwiesen.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 3. Mai, nachm. 1 Uhr. Auf der Tagesordnung stehen 20 Punkte und zwar: Einleitendes Kapitel über Schul- und Kirchenangelegenheiten, sowie ein demokratischer Antrag auf Aufhebung der Stempelsteuer in Prozessvollzügen.